

Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Editorischer Hinweis:

Die vorliegende Textfassung berücksichtigt die Hauptsatzung vom 14.10.2014 einschließlich

- der Änderungen aus der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2017, die am 01.12.2017 in Kraft getreten sind,*
- der Änderungen aus der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2017, die am 26.05.2019 in Kraft getreten sind,*
- der Änderungen der 2. Änderungssatzung vom 11.10.2018, die am 26.10.2018 in Kraft getreten sind,*
- der Änderungen der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2018, die am 21.12.2018 in Kraft getreten sind;*
- der Änderungen der 4. Änderungssatzung vom 14.10.2019, die am 09.11.2019 in Kraft getreten sind,*
- der Änderungen der 5. Änderungssatzung vom 07.10.2021, die am 19.10.2021 in Kraft getreten sind,*
- der Änderungen der 6. Änderungssatzung vom 31.03.2023, die am 01.04.2023 in Kraft getreten sind,*
- der Änderungen der 7. Änderungssatzung vom 22.06.2023, die am 27.07.2023 in Kraft getreten sind,*
- der Änderungen der 8. Änderungssatzung vom 06.12.2023, die am 01.01.2024 in Kraft getreten sind,*

Inhalt:

- § 1 Name, Gebiet und Sitz
- § 2 Kreiswappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgeordnete des Kreistages
- § 4 Fraktionen
- § 5 Die Rechte der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 6 Die Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 7 Vorsitzende/r des Kreistages sowie Stellvertreter/innen, Ältestenrat
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages, Tagesordnung
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Zuständigkeit des Kreistages
- § 13 Kreisausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 15 Jugendhilfeausschuss
- § 16 Freiwillige Ausschüsse
- § 17 Berufung sachkundiger Einwohner/innen
- § 18 Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen
- § 19 Beauftragte/r für Fragen der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, der Behinderten und der Migrantinnen/
Migrantinnen
- § 20 Besondere Bestimmungen für den/die hauptamtliche/n Beauftragte/n für Gleichstellung
- § 21 Beiräte
- § 22 Integrationsbeirat
- § 23 Behindertenbeirat
- § 24 Nahverkehrsbeirat
- § 25 Rettungsdienstbeirat
- § 26 Kreissenioresbeirat
- § 26a Kinder- und Jugendbeirat
- § 27 Naturschutzbeirat
- § 28 Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II
- § 29 Landrat/Landrätin
- § 30 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 31 Beigeordnete
- § 32 Personalangelegenheiten
- § 33 Rechnungsprüfung

- § 34 Bekanntmachung, Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen
- § 35 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner/innen am politischen Prozess
- § 36 Einwohnerfragestunde und Petitionen
- § 37 Einwohnerantrag
- § 38 Geschlechtergerechte Sprache
- § 39 Genehmigungen von Dienstreisen und Aussagegenehmigungen
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Wappen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Potsdam-Mittelmark“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark besteht aus:
 - a) den amtsfreien Städten Bad Belzig, Stadt Beelitz, Teltow, Treuenbrietzen und Werder (Havel);
 - b) den amtsfreien Gemeinden Groß Kreutz (Havel), Kleinmachnow, Kloster Lehnin, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Seddiner See, Stahnsdorf und Wiesenburg/Mark;
 - c) den Ämtern Beetzsee, Brück, Niemegk, Wusterwitz und Ziesar mit den amtsangehörigen Städten Brück, Havelsee, Niemegk und Ziesar sowie den amtsangehörigen Gemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Bensdorf, Borkheide, Borkwalde, Buckautal, Golzow, Görzke, Gräben, Linthe, Mühlenfließ, Päwesin, Planebruch, Planetal, Rabenstein/Fläming, Rosenau, Roskow, Wenzlow, Wollin und Wusterwitz.
- (3) Der Kreissitz ist die Stadt Bad Belzig.

§ 2 Kreiswappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt ein Wappen. Das Aussehen des Wappens ist wie folgt:
Geviert:
 - 1: in Silber ein gold-bewehrter roter Adler,
 - 2: in Schwarz ein schräglinker goldener Eichenzweig mit drei Blättern,
 - 3: neunfach von Schwarz und Gold geteilt,
 - 4: in Silber zwei gekreuzte rote Schlüssel.
- (2) Eine Abbildung des Wappens ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Das Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark enthält das Wappen nach Abs. 1 und trägt die Umschrift „LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK DER LANDRAT“.
- (4) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt eine Flagge. Die Flagge hat folgendes Aussehen:
Geviert von Rot und Weiß mit dem in der Mitte aufgelegten Kreiswappen.

§ 3 Abgeordnete des Kreistages

- (1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter/innen führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.
- (2) Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Kommunalverfassung, aus dieser Hauptsatzung und aus anderen Satzungen sowie aus der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 4 Fraktionen

- (1) Abgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Der Landrat/die Landrätin kann nicht Mitglied einer Fraktion sein. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Abgeordneten. Weitere Einzelheiten über die Bildung von Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Zuwendungen für die Fraktionen als Teil der öffentlichen Verwaltung können auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses des Kreistages der Höhe nach in der Haushaltssatzung beschlossen werden. Die

Verteilung und die Verteilungsmodalitäten sowie die Abrechnung und der bestimmungsgemäße Verbrauch der Zuwendungen werden in einer Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung geregelt.

§ 5

Die Rechte der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

- (1) Kreistagsabgeordnete sind gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf berechtigt, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und sollen eine Begründung enthalten; im Regelfall sind sie in schriftlicher Form der/dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.
- (2) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, auf Antrag alle Unterlagen der Verwaltung, die zur Vorbereitung oder zur Kontrolle der Beschlüsse der Ausschüsse/des Kreistages benötigt werden, einzusehen. Dies gilt nicht für befangene Kreistagsabgeordnete. Die Akteneinsicht sowie die Verweigerung der Akteneinsicht erfolgt unter Beachtung des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.
- (3) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/innen teilzunehmen; dies gilt nicht für befangene Kreistagsabgeordnete. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (4) Die sachkundigen Einwohner/innen haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.

§ 6

Die Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen haben die Vorschriften der Kommunalverfassung über die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Treuepflicht und die Auskunftspflicht zu beachten.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen haben der/dem Vorsitzenden des Kreistages gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 S. 4 BbgKVerf ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich:
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers sowie dessen Branche und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Angabe des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Veranlassung der/des Vorsitzenden des Kreistages in dem Bekanntmachungsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 34 Abs. (1) dieser Satzung bekannt gemacht werden.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse verpflichtet, deren Mitglied sie sind. Wer an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. Ausschusses möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer Teilnahme per Video ist die Anwesenheit zu Protokoll des Kreistagsbüros mitzuteilen.

§ 7

Vorsitzende/r des Kreistages sowie Stellvertreter/innen, Ältestenrat

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitgliedes des Kreistages aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende sowie die drei Stellvertreter/innen müssen aus verschiedenen Fraktionen stammen.

(2) Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von den Stellvertretern und Stellvertreterinnen in der durch ihre Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n des Kreistages bei den geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kreistages, ihren/seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin. Hat eine Fraktion mehrere gleichberechtigte Vorsitzende, so vertritt nur ein/e Vorsitzende/r die Fraktion im Ältestenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der/die Vorsitzende des Kreistages wird von dem Landrat bzw. der Landrätin, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von der/ dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages, Tagesordnung

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, sofern ein Verlangen unter Beachtung des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 BbgKVerf erhoben wird. Im Übrigen wird er einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden Kreistagssitzung werden mindestens 4 Werktage vor der Kreistagssitzung durch den Landrat/die Landrätin auf der Homepage des Landkreises unter „www.potsdam-mittelmark.de/bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht. Zur Information wird in einer redaktionellen Pressemitteilung auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzung hingewiesen.

(3) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung wird das Verfahren im Kreistag geregelt, sofern es nicht durch Gesetz oder diese Hauptsatzung bestimmt ist.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder der Landrat/die Landrätin kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.

(4) Bedienstete der Kreisverwaltung sowie die Beschäftigten der Fraktionen, die zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet sind, gelten nicht als Öffentlichkeit.

§ 11

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

(1) Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse des Kreistages entsprechende Anwendung, soweit nicht durch § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 44, 50 Abs. 4 BbgKVerf Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Abs. (1) wird die Tagesordnung der beratenden Ausschüsse nicht amtlich bekannt gemacht, sondern in Form von Pressemitteilungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag behält sich gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vor, soweit sie nicht im Haushaltsplan dem Grunde und der Höhe nach bereits eindeutig geregelt sind:

a) die Beschlussfassung über die Errichtung und Instandsetzung der Verwaltungsgebäude des Landkreises Potsdam-Mittelmark, deren Standort, deren Baupläne und den finanziellen Rahmen bei Maßnahmen mit einem Kostenumfang über 50.000 EUR;

b) den Abschluss von Verträgen, sofern der Vertrag - unabhängig von seiner Laufzeit - über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von mehr als 500.000 EUR abgeschlossen werden soll und nicht gemäß § 30 Buchstabe a) dieser Satzung als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(2) Der Kreistag verzichtet auf die Zustimmung zu Art und Umfang der Beteiligung an Unternehmen des Landkreises ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelunternehmen des Unternehmens), sofern der Landkreis Minderheitsgesellschafter des Unternehmens ist.

§ 13 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat/der Landrätin. Die Anzahl der Mitglieder wird in der ersten Sitzung des Kreistages festgelegt. Für jede/n dieser Kreistagsabgeordneten ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten sind, können zwei stellvertretende Mitglieder bestimmen.

(2) Der Landrat/die Landrätin wird durch die/den Erste/n Beigeordnete/n vertreten.

(3) Sofern ein Mitglied des Kreisausschusses an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat es rechtzeitig den Stellvertreter/die Stellvertreterin zu informieren. Hat eine Fraktion mehrere stellvertretende Mitglieder bestimmt, so ist es zulässig, dass das fehlende Ausschussmitglied durch ein beliebiges stellvertretendes Mitglied dieser Fraktion vertreten wird.

(4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, es sei denn, der Kreistag beschließt in seiner ersten Sitzung, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreisausschusses und lädt hierzu ein.

(5) § 10 Abs. (3) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die

a) nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 BbgKVerf oder § 12 dieser Hauptsatzung bedürfen,

b) nicht dem Landrat/der Landrätin gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 BbgKVerf oder § 30 dieser Hauptsatzung obliegen.

(2) Ferner beschließt der Kreisausschuss über:

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

b) die Aufnahme von Krediten,

c) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises Potsdam-Mittelmark, soweit sie im Einzelfall unter 500.000 EUR, aber über 300.000 EUR liegen (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),

d) den Erlass von Forderungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark über 10.000 EUR für den Einzelfall.

e) den Abschluss von Verträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises Potsdam-Mittelmark, sofern Wohnungen vermietet werden oder die Gegenleistung des Vertrages im Einzelfall den Wert von 10.000 EUR und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000 EUR überschreitet,

f) den Abschluss von Verträgen, sofern der Vertrag - unabhängig von seiner Laufzeit - über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von bis zu 500.000 EUR abgeschlossen werden soll und nicht gemäß § 30 Buchstabe a) dieser Satzung als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist,

- g) die Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
(3) Der Kreisausschuss entscheidet über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates/der Landrätin.

§ 15 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird gemäß § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit dem „Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG)“ in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung gebildet.
(2) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Zahl der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 71 SGB VIII, werden in der Satzung des Jugendamtes geregelt.

§ 16 Freiwillige Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet weitere Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages. Er bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.
(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss zu Beginn der Wahlperiode in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.
(3) Die Ausschussvorsitze werden rechnerisch nach d'Hondt bestimmt.
(4) Für alle Kreistagsabgeordneten in den freiwilligen Ausschüssen ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Sind ein/e Kreistagsabgeordnete/r und die Vertretung verhindert, kann jede/r andere Kreistagsabgeordnete der entsendenden Fraktion die Stellvertretung übernehmen. § 13 Abs. (3) S. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
(5) § 10 Abs. (3) dieser Satzung gilt entsprechend.
(6) Jeder freiwillige Ausschuss kann mit Zustimmung des Kreistages einen Unterausschuss oder Arbeitsgruppen bilden. Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bereiten die Entscheidungen der freiwilligen Ausschüsse und des Kreistages vor; ihre Sitzungen sind öffentlich.
(7) Fraktionen, auf die kein Ausschuss-Sitz entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Ausschussmitglied in den Ausschuss zu entsenden. Das Mitglied hat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf, aber kein Stimmrecht.

§ 17 Berufung sachkundiger Einwohner/innen

- (1) Der Kreistag kann darüber befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner/innen in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen. Eine Bestellung einer Stellvertretung ist nicht möglich.
(2) Die sachkundigen Einwohner/innen haben in ihrem Ausschuss ein aktives Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht. Sie sind bei der ersten Sitzungsteilnahme auf ihre Pflichten hinzuweisen, die sich aus § 6 dieser Satzung in Verbindung mit §§ 131 Abs. 1, 43 Abs. 4 S. 4, 31 BbgKVerf ergeben.

§ 18 Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern, die Zahlung eines Ausgleichs für Verdienstaufschlag und für Kinderbetreuung sowie den Personenkreis der Berechtigten regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung. In dieser Satzung sind auch Regelungen zur Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und zur möglichen Höhe der Abführung zu treffen.

§ 19 Beauftragte/r für Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, für Menschen mit Behinderung und für die Integration der Migranten und Migrantinnen

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates die/den hauptamtliche/n Beauftragte/n für die Gleichstellung der Geschlechter. Die Bestellung weiterer Beauftragter, wie z. B. für die Integration der Migrantinnen und Migranten oder für die Belange von Menschen mit Behinderung, ist möglich. Der Landrat/die Landrätin kann die Beauftragten in einem gemeinsamen Büro zusammenfassen.
- (2) Die Beauftragten sind dem Landrat/der Landrätin direkt unterstellt. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf das von ihnen jeweils vertretene Gebiet haben.
- (3) Die Beauftragten beraten die Verwaltung in allen Angelegenheiten, welche die Belange ihres Arbeitsgebietes im weitesten Sinne berühren.
- (4) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf das von ihnen jeweils vertretene Gebiet haben.
- (5) Die Beauftragten haben das Recht, ihre von der des Landrates/der Landrätin abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten in den betreffenden Sitzungen darzulegen, wenn sie den Landrat/die Landrätin vorher über diese Absicht unterrichtet haben.
- (6) Der Kreistag beschließt für die Beauftragten eine Zuständigkeitsordnung, welche die Aufgaben und die Tätigkeitsgebiete unter Beachtung gesetzlicher Regelungen beschreibt.
- (7) Die Beauftragten sind dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legen dem Kreistag jährlich einmal einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit vor. Diese Berichte sind vorher in den zuständigen Fachausschüssen zu beraten.

§ 20

Besondere Bestimmungen für den/die hauptamtliche/n Beauftragte/n für Gleichstellung

- (1) Über die in § 19 genannten allgemeinen Befugnisse hinaus ist es Aufgabe des/der Beauftragten für Gleichstellung, gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf Stellung zu nehmen zu folgenden Maßnahmen:
 - a) Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen von mehr als sechs Monaten, bei Abordnungen von mehr als drei Monaten sowie Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen,
 - b) sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Bedienstete in besonderem Maße oder anders als männliche Bedienstete betreffen,
 - c) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
 - d) Arbeitsplatzgestaltung,
 - e) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie Erstellung des Gleichstellungsplanes,
 - f) der Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen.
 Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 setzt eine Einwilligung der Betroffenen nicht voraus.
- (2) Der/die Beauftragte für Gleichstellung ist frühzeitig über die Maßnahmen zu unterrichten. Es ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung des/der Beauftragten für Gleichstellung erfolgt vor dem Personalrat, in dringenden Fällen zeitgleich. Erfolgt die Beteiligung nicht in der vorgeschriebenen Weise, ist die Entscheidung über die Maßnahme auf Antrag des/der Gleichstellungsbeauftragten für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, zu denen er/sie zur Stellungnahme befugt ist. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, ist die aktenführende Stelle verpflichtet und berechtigt, dem/der Gleichstellungsbeauftragten dabei auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden, sowie für Personalakten.
- (4) § 24 Abs. (1) und Abs. (2) LGG gelten entsprechend.

§ 21

Beiräte

- (1) Im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden gebildet:
 - a) ein Integrationsbeirat (§ 22)
 - b) ein Behindertenbeirat (§ 23)
 - c) ein Nahverkehrsbeirat (§ 24)

- d) ein Rettungsdienstbeirat (§ 25)
- e) ein Kreissenioresenbeirat (§ 26)
- f) ein Kinder- und Jugendbeirat (§ 26a)
- g) ein Naturschutzbeirat (§ 27)
- h) ein örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II (§ 28)

(2) Weitere Einzelheiten zur Bildung und zur Arbeitsweise der Beiräte ergeben sich aus den Gesetzen sowie aus den vom Kreistag zu beschließenden Beiratsordnungen. Soweit die Ordnungen keine speziellen Regelungen treffen, finden die Verfahrensregelungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages zu freiwilligen Ausschüssen entsprechende Anwendung.

(3) Den Beiräten wird Gelegenheit gegeben, gegenüber dem Kreistag zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, wenn sie Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des jeweiligen Beirates haben. Die Stellungnahme erfolgt durch die Vorsitzenden der Beiräte, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre vom Beirat bestimmte Vertretung. Den Vorsitzenden bzw. ihrer Vertretung wird Rederecht im Kreistag und in den betreffenden Ausschüssen gewährt.

(4) Die Einladungen und Niederschriften der Beiratssitzungen werden den Fraktionen über das Ratsinformationssystem des Kreistages im Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark (www.potsdam-mittelmark.de) zur Verfügung gestellt.

(5) Ansprüche der Mitglieder der Beiräte auf Sitzungsgeld und Erstattung von Fahrtkosten regelt die Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

§ 22

Integrationsbeirat

(1) Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird ein Integrationsbeirat gebildet. Der Beirat vertritt die Interessen derjenigen Menschen, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Integrationsbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark berücksichtigt.

(2) Der Integrationsbeirat hat die Aufgaben:

- a) die Interessen der in Abs. (1) S. 2 genannten Menschen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu vertreten;
- b) die/den gemäß § 19 Abs. (1) für die Integration zuständigen Beauftragte/n in wichtigen Angelegenheiten, die die in Abs. (1) S. 2 genannten Menschen in besonderer Weise betreffen, zu beraten.

Er fördert das Verständnis aller Einwohner/innen im Landkreis Potsdam-Mittelmark füreinander sowie die Partizipation und Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

(3) Der Integrationsbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten, die in der kommunalen Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegen und Belange der in Abs. (1) S. 2 bezeichneten Menschen berühren, befassen. Vor einer Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten, die die in Abs. (1) S. 2 bezeichneten Menschen betreffen, wird der Integrationsbeirat gehört.

(4) Auf Antrag des Integrationsbeirates hat die/der gemäß § 19 Abs. (1) für die Integration zuständige Beauftragte dem Landrat/der Landrätin oder dem Kreistag solche Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die/der gemäß § 19 Abs. (1) für die Integration zuständige Beauftragte informiert den Integrationsbeirat über alle Angelegenheiten, die ihren/seinen Aufgabenkreis betreffen, soweit dem nicht Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

(5) Der Integrationsbeirat beschließt eine Geschäftsordnung.

(6) Dem Integrationsbeirat gehören 7 Mitglieder an. Der Integrationsbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenigstens eines der beiden Ämter ist mit einem Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu besetzen.

(7) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin vom Kreistag gewählt. Sie können nicht Mitglied des Kreistages sein. Der Landrat/die Landrätin fordert durch amtliche Bekanntmachung dazu auf, für den Beirat zu kandidieren. Den Personen, die sich bewerben, darf die Befähigung, ein öffentliches Ehrenamt zu bekleiden, nicht entzogen worden sein. Sie sollen über das nötige Wissen für die Interessenvertretung verfügen. Der Kreistag wählt die Mitglieder des Integrationsbeirates aus der Vorschlagsliste in geheimer Wahl. Die nicht gewählten Bewerber/innen sind Ersatzpersonen und rücken für ausscheidende Mitglieder des Integrationsbeirates nach. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Beirat wird die Nachfolge aus dem Kreis der Ersatzpersonen gemäß der höchsten Zahl der erreichten Stimmen bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (8) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark gewährt keinen ausländerrechtlichen oder asylverfahrenrechtlichen Aufenthaltsstatus.
- (9) Der Landrat/die Landrätin und die Abgeordneten des Kreistages haben im Integrationsbeirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf.

§ 23

Behindertenbeirat

(1) Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Integration von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu fördern. Ferner unterstützt der Beirat den/die Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen. Der Behindertenbeirat kann bei Bedarf sachkundige Beratung beiziehen.

(2) Dem Behindertenbeirat gehören zehn Mitglieder an, die vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt werden. Die Mitglieder gehören Verbänden, Vereinen oder Initiativen an, in denen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Helferinnen und Helfer sowie in der Arbeit mit behinderten Menschen engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Integration und die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Kreisgebiet einsetzen.

(3) Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.

§ 24

Nahverkehrsbeirat

(1) Aufgabe des Nahverkehrsbeirates ist es, den Landkreis Potsdam-Mittelmark bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Nahverkehrs zu beraten.

(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: Der Kreistag wählt aus seiner Mitte sieben Abgeordnete, die den sieben im Kreistag vertretenen Fraktionen entstammen. Drei weitere Mitglieder werden aus der Verwaltung entsandt. Neun am öffentlichen Personenverkehr im Kreisgebiet Beteiligte, die in der vom Kreistag zu beschließenden Beiratsordnung benannt werden, bestimmen jeweils ein Mitglied.

(3) Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in in der gleichen Weise zu bestimmen, wie dies beim Mitglied der Fall ist.

§ 25

Rettungsdienstbeirat

(1) Für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird gemäß § 16 Abs. 5 BbgRettG ein Bereichsrat gebildet.

(2) Der Bereichsrat führt die Bezeichnung „Rettungsdienstbeirat“.

(3) Aufgabe des Rettungsdienstbeirates ist die Befassung mit allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die ihm vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder vom Landrat/von der Landrätin zur Beratung vorgelegt werden. Der Beirat befasst sich darüber hinaus mit dem Rettungsdienstbereichsplan und seiner Fortschreibung, den Grundzügen der Rettungsdienstgebührensatzung und der Übertragung von Leistungen gemäß § 10 BbgRettG.

(4) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Der Kreistag wählt aus seiner Mitte sieben Abgeordnete, die den sieben im Kreistag vertretenen Fraktionen entstammen. Drei Mitglieder werden vom Landrat/von der Landrätin entsandt, und zwar der/die Stabsbereichsleiter/Stabsbereichsleiterin, die/der Leiter/in des für den Rettungsdienst zuständigen Fachdienstes und die/der Ärztliche Leiter/in Rettungsdienst. Jeweils ein Mitglied wird von den Krankenkassen AOK, BKK, IKK und vdek bestellt. Je ein Mitglied entsenden: die Stadt Brandenburg a. d. H., die Landeshauptstadt Potsdam und der Landkreis Teltow-Fläming. Je ein Mitglied entsenden die im Landkreis tätigen Leistungserbringer.

(5) Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in in der gleichen Weise zu bestimmen, wie dies beim Mitglied der Fall ist.

§ 26

Kreissenorenbeirat

(1) Aufgabe des Kreissenorenbeirates ist es, die Integration von älteren Menschen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Er koordiniert die Aufgaben der örtlichen Seniorenbeiräte und unterstützt diese in ihrer Arbeit.

(2) Der Kreissenorenbeirat hat 19 Mitglieder. Jeder Seniorenbeirat in einer Amtsverwaltung, amtsfreien Gemeinde oder amtsfreien Stadt wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Mitglied in den Kreissenorenbeirat.

§ 26a Kinder- und Jugendbeirat

(1) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Integration von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche zu allen sie betreffenden Entscheidungen des Kreistages frühzeitig gehört und an diesen Entscheidungen beteiligt werden. Der Beirat nimmt die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Landkreis wahr und soll zugleich beraten, wie eine dauerhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen des Landkreises aussehen kann.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat erarbeitet eine Beiratsordnung, die vom Kreistag gemäß § 21 Abs. 2 beschlossen wird.

(3) Jede der insgesamt 19 Amtsverwaltungen, amtsfreien Gemeinden und amtsfreien Städte des Landkreises hat einen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat Potsdam-Mittelmark und entsendet ein Mitglied im Alter von 10 bis 21 Jahren in den Kinder- und Jugendbeirat. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 22. Lebensjahres. Jede Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde und amtsfreie Stadt kann eine Stellvertretung für das Mitglied benennen. Die Stellvertretung kann neben dem Mitglied an der Sitzung beratend teilnehmen; sie hat in diesem Fall kein eigenes Stimmrecht. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes entsendet die betroffene Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt ein neues Mitglied. Sofern örtliche Kinder- und Jugendbeiräte ein Mitglied in den Beirat des Landkreises delegieren wollen, wählt die Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt dieses vom lokalen Beirat vorgeschlagene Mitglied.

§ 27 Naturschutzbeirat

(1) Der Naturschutzbeirat nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 35 BbgNatSchAG wahr.

(2) Der Naturschutzbeirat hat sieben Mitglieder, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind.

(3) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates werden vom Landrat bzw. von der Landrätin auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses berufen.

§ 28 Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II

(1) Der Beirat wird auf der Grundlage des § 18 d S. 6 SGB II gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät den für die Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II zuständigen Fachbereich bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

(3) Der Landrat/die Landrätin beruft in den Beirat sechs Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

(4) Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 29 Landrat/Landrätin

(1) Der Landrat/die Landrätin repräsentiert den Landkreis Potsdam-Mittelmark und vertritt ihn rechtlich. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages sowie des Kreisausschusses und leitet die Kreisverwaltung.

(2) In Angelegenheiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in der Kommunalverfassung sowie in dieser Satzung genannten Aufgaben.

§ 30

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

- a) sämtliche Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach im Haushaltsplan eindeutig geregelt sind,
- b) die Führung eines Rechtsstreites (Klageerhebung oder Einlegung von Rechtsmitteln) bei einem Streitwert bis 50.000 EUR,
- c) der Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, sofern die damit begründete wirtschaftliche Belastung des Kreises oder sein Nachgeben hinsichtlich einer eigenen Forderung nicht höher als 100.000 EUR liegt,
- d) der Erlass von Forderungen des Kreises bis zu einem Wert von 10.000 EUR für den Einzelfall,
- e) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises Potsdam-Mittelmark bis zu einem Wert von 300.000 EUR für den Einzelfall,
- f) der Abschluss von Verträgen, es sei denn, der Vertrag wird über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren oder über eine jährliche Aufwendung (Miete, Pacht, Werklohn u. a.) von mehr als 120.000 EUR abgeschlossen und sein Abschluss ist nicht über den Haushaltsplan gemäß § 30 Buchstabe a) abgesichert,
- g) die Umschuldung und Prolongation von Krediten, sofern dies nicht einen Abschluss eines neuen Kreditvertrages mit einem anderen Kreditinstitut zur Folge hat.

§ 31

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin auf die Dauer von acht Jahren eine/n Erste/n Beigeordnete/n sowie zwei weitere Beigeordnete.
- (2) Die beiden weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“ bzw. „Beigeordnete“.
- (3) Die/Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.
- (4) Im Falle der Verhinderung der/des Ersten Beigeordneten als Vertreter/in des Landrates bzw. der Landrätin erfolgt die Vertretung durch eine/n der weiteren Beigeordneten. Im Falle der Verhinderung der/des Ersten Beigeordneten geht die Vertretung über auf den/die zuerst gewählte/n Beigeordnete/n. Sollte diese/r Beigeordnete verhindert sein, geht die Vertretung über auf den/die zweite/n weitere/n Beigeordnete/n.

§ 32

Personalangelegenheiten

Der Landrat/die Landrätin kann die ihm zustehenden Befugnisse in Personalangelegenheiten auf die hierfür zuständige Fachbereichsleitung delegieren. Dies gilt nicht für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten sowie die Unterzeichnung von Ernennungsurkunden.

§ 33

Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfung obliegen die Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 101 ff. BbgKVerf. Insbesondere stellt die Rechnungsprüfung den Bericht über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss auf und legt ihn dem Landrat/der Landrätin vor. Diese/r reicht den Bericht an den Kreistag zur vorbereitenden Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss weiter. Sofern es zu einer Abweichung zwischen dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses kommt, ist dem Kreistag auch die abweichende Stellungnahme der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (2) Das Nähere regelt eine vom Kreistag zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

§ 34

Bekanntmachung, Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen

- (1) Satzungen, sonstige kreisrechtliche Vorschriften und sonstige Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht. Sie werden zu Informationszwecken ins Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark (www.potsdam-mittelmark.de) eingestellt.
- (2) Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung sind, können diese ersatzweise durch öffentliche Auslage während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung bekannt gemacht werden. In der Satzung müssen die vorbezeichneten Teile in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit der öffentlichen Auslegung angeordnet. Diese Anordnung muss zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (3) Ist die Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften in einer Tageszeitung vorgeschrieben, erfolgt sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Regionalausgaben „Potsdamer Tageszeitung“, „Brandenburger Kurier“ und „Fläming-Echo“ der Zeitung „Märkische Allgemeine“.
- (4) Öffentliche Zustellungen werden an den Bekanntmachungstafeln vor dem Haupteingang des Dienstgebäudes Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig, bewirkt.
- (5) Öffentliche Bekanntgaben schriftlicher Verwaltungsakte werden entsprechend Abs. (4), in Fällen schriftlicher Allgemeinverfügungen entsprechend Abs. (1) bewirkt. Soweit dies durch Gesetz oder Verordnung zugelassen ist, werden Allgemeinverfügungen elektronisch erlassen und auf der Homepage des Landkreises unter „www.potsdam-mittelmark.de/bekanntmachungen“ bekannt gemacht.
- (6) Soweit durch Gesetz oder Verordnung der Landkreis zur unverzüglichen Bekanntgabe in geeigneter Weise verpflichtet wird, erfolgt die Bekanntgabe in elektronischer Form im Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter „www.potsdam-mittelmark.de/bekanntmachungen“. § 3 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) bleibt unberührt.

§ 35

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner/innen am politischen Prozess

- (1) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet möglichst frühzeitig die betroffenen Einwohner/innen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Wohl nachhaltig betreffen, über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistags- und Ausschusssitzungen wird entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse („Märkische Allgemeine Zeitung“, „Potsdamer Neueste Nachrichten“) und über elektronische Medien versandt. Gleiches gilt für den Inhalt von Beschlüssen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses. Sofern die Presse bei der Sitzung anwesend war, gilt die Unterrichtung als vollzogen. Außer durch Pressemitteilungen der Kreisverwaltung werden die Einwohner/innen durch das Amtsblatt und das Internetportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de informiert.
- (2) Die Einwohner/innen des Landkreises Potsdam-Mittelmark können Beschlussvorlagen zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag im Büro des Kreistages in der Niemöllerstr. 1, Haus 1, 14806 Bad Belzig, während der öffentlichen Sprechstunden der Kreisverwaltung einsehen (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 4 BbgKVerf).
- (3) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt zur Beteiligung der Bürger/innen an der Kreisentwicklungsplanung in regelmäßigen Abständen Kreisentwicklungsforen durch, auf denen Ideen und Vorschläge zur Entwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorgestellt und diskutiert und anschließend dem Kreistag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden.
- (4) Der Landkreis kann in Angelegenheiten des Abs. (1) Satz 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner/innen durchführen.
- (5) Der Landrat/die Landrätin wird weitere Formen der unmittelbaren Bürgerbeteiligung an der Entwicklung des Landkreises Potsdam-Mittelmark initiieren.

§ 36

Einwohnerfragestunde und Petitionen

- (1) Der Kreistag hält in jeder Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Berechtig, Fragen und Vorschläge an den Kreistag zu richten, sind natürliche Personen, die Einwohner/innen des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind, unabhängig vom Alter und von der Staatsangehörigkeit. Eine Vertretung ist nur möglich, wenn die/der Fragesteller/in
 - a) minderjährig ist oder
 - b) aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen von einem Betreuer/einer Betreuerin vertreten wird oder
 - c) der deutschen Sprache nicht mächtig ist und zum sachgerechten Vorbringen des Anliegens einer Sprachmittlung bedarf.
- (3) Gesetzliche Vertreter/innen von Organisationen oder Körperschaften sind nur dann frage- und vorschlagsberechtigt, wenn sie im eigenen Namen auftreten.
- (4) Das Anliegen soll schriftlich mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Kreistages zugeleitet werden. Dabei sind die zu beantwortenden Fragen deutlich zu formulieren. Die Fragen können von der/dem Einwohner/in bei einer maximalen Redezeit von drei Minuten mündlich begründet werden. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die Person, die die Frage stellt, nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Nach Beantwortung erhält der/die Einwohner/in die Möglichkeit, sich noch einmal zu äußern und bis zu zwei vertiefende Fragen zu stellen. Einwohner/innen können Fragen und Anregungen auch während der Kreistagsitzung mündlich an den Kreistag und den Landrat/ die Landrätin richten. In diesem Falle soll eine schriftliche Antwort binnen zwei Wochen erfolgen, sofern nicht eine mündliche Beantwortung während der Sitzung möglich ist.
- (5) Werden in der Einwohnerfragestunde Vorschläge, Hinweise und Beschwerden eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat/die Landrätin ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird. Eingebrachte Vorschläge, Hinweise und Beschwerden werden, sofern nicht durch eine/n Abgeordnete/n ein entsprechender Antrag formuliert wird, im Petitionsausschuss beraten und dem Kreistag in der folgenden Sitzung zur Beschlussfassung unterbreitet. Unberührt bleibt das Recht eines jeden, sich mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden im Wege der Petition unmittelbar an den Kreistag oder den Landrat/die Landrätin zu wenden.
- (6) Fragen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden können durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark betreffen.

§ 37

Einwohnerantrag

Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf einen Einwohnerantrag stellen. Dieser bedarf der Unterschrift von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten.

§ 38

Geschlechtergerechte Sprache

Gemäß § 13 LGG ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Funktionsbezeichnungen sind die weibliche und die männliche oder die geschlechtsneutrale Form zu verwenden.

§ 39

Genehmigungen von Dienstreisen und Aussagegenehmigungen

- (1) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten im Auftrage des Kreistages oder eines Ausschusses bedürfen der Genehmigung der/des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Dienstreisen der/des Vorsitzenden des Kreistages werden vom Kreisausschuss genehmigt.

- (3) Dienstreisen des Landrates/der Landrätin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als genehmigt. Andere Dienstreisen des Landrates genehmigt die/der Vorsitzende des Kreistages.
- (4) Eine Abrechnung der Dienstreisen gemäß Abs. (1) bis (3) erfolgt nach dem geltenden Reisekostenrecht.
- (5) Aussagegenehmigungen für Bedienstete der Kreisverwaltung unterzeichnet der Landrat/die Landrätin. Eine Aussagegenehmigung für den Landrat/die Landrätin unterzeichnet die/der Vorsitzende des Kreistages.
- (6) Aussagegenehmigungen für Kreistagsabgeordnete, für sachkundige Einwohner gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. (4) S. 1 KVerf sowie sachkundige Dritte im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. (2) S. 2 KVerf unterzeichnet die/der Vorsitzende des Kreistages. Eine Aussagegenehmigung für die/den Vorsitzende/n des Kreistages unterzeichnen die/der erste Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden des Kreistages und der Landrat/die Landrätin.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 04.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14/2008, S. 1), zuletzt geändert am 29.09.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2011, S. 4) außer Kraft.

Anlage 1

Wappen des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung:

